

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.11.2020

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Berichterstattung: Abg. Stefan Klein (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Gesetz
zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“
in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Gesetz
zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“
im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

I Artikel 1

(Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz)

_ Artikel 1

_Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz_

**Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010
(Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch vom
2020 (Nds. GVBl. S.), wird wie folgt geän-
dert:**

1. Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a
Begrenzung der Flächenversiegelung;
Förderung des Ökolandbaus
(zu § 1 BNatSchG)

(1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu zehn vom Hundert und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu fünfzehn vom Hundert nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a
Begrenzung der Versiegelung **von Böden**;
Förderung des Ökolandbaus
(zu § 1 BNatSchG)

(1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von **Böden** landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu **10 Prozent** und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu **15 Prozent** nach **den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 260 S. 25, Nr. L 262 S. 90, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 87 S. 1),** _____ in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

2. Die Nummer 1 wird die neue Nummer 1 a.

2. Nach der neuen Nummer 1 a wird die folgende Nummer 1 b eingefügt:

1 b Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a
Grünlandumbruchverbot
(zu § 5 BNatSchG)

(1) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland umzubrechen. ²Nicht als Umbruch von Grünland nach Satz 1 gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

(2) ¹Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung, nach vorangegangener Grünlanderneuerung frühestens erneut nach Ablauf von zehn Jahren, eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme, soweit erforderlich unter Einhaltung bestimmter Maßgaben, im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ²Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforder-

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a
Grünlandumbruchverbot
(zu § 5 BNatSchG)

(0/1) Grünland _____ ist eine Fläche,

1. die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes _____ und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland) **oder**
2. **die** brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

(1) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne **des** § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland **im Sinne des Absatzes 0/1** umzubrechen. ²Nicht als Grünlandumbruch **im Sinne des Satzes 1** gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

(2) ¹Zur Ausübung **einer guten fachlichen Praxis in der** Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung _____ eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme _____ im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ^{1/1}**Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG versehen werden, wenn nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Belange von Natur und Landschaft beachtet werden.** ^{1/2}**Ist auf einer Fläche eine Grünlanderneuerung erfolgt, so ist eine erneute Grünlanderneuerung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren zulässig.** ²Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

lich sein können. ³Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde

1. dem oder der Anzeigenden mitteilt, dass der Maßnahme Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, oder
2. sie sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat.

(3) ¹Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ²Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.

(4) Grünland im Sinne von Absatz 1 ist eine Fläche, die

1. durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland).
2. brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

§ 2 b
Rote Listen
(zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten („Rote Listen“) und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.“

Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. ³Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde

1. **wird gestrichen**
2. ____ sich **nach Eingang der vollständigen Unterlagen** innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat.

⁴**Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.**

(3) ¹Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer **geplanten** Durchführung schriftlich anzuzeigen. ²Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit **dem** ____ Naturschutzrecht, **so** kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 0/1)**

§ 2 b
Rote Listen
(zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1 _____) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten („Rote Listen“) und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

3. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Positivliste Landschaftselemente
(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von

1. Alleen und Baumreihen,
2. naturnahen Feldgehölzen,
3. sonstigen Feldhecken.“

4. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:

- 3 a Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Biotopverbund
(zu § 20 BNatSchG)

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

1. weitere fünf vom Hundert der Landesfläche umfassen und
2. aus zehn vom Hundert der Offenlandfläche des Landes bestehen.

²Er ist bis zum Ablauf des Jahres 2023 zu schaffen.“

5. Die Nummer 6 wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nasswiesen“ die Worte „sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ eingefügt.

3. **Es wird der folgende § 5 eingefügt:**

„§ 5
Positivliste Landschaftselemente
(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG **liegt in der Regel vor, wenn**

1. *unverändert*
2. naturnahe_ Feldgehölze_ **oder**
3. sonstige_ Feldhecken

beseitigt oder erheblich_ beeinträchtigt werden.“

- 3/1. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.**

4. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Biotopverbund
(zu § 20 BNatSchG)

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

1. weitere fünf **Prozent** der Landesfläche _____ und
2. _____ zehn **Prozent** der Offenlandfläche des Landes **umfassen**.

²Er ist bis zum Ablauf des **31. Dezember** 2023 zu schaffen.“

5. **§ 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- a) *unverändert*

- a/1) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

- „3. mesophiles Grünland,
4. Obstbaumwiesen und -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) mit einer Fläche von größer als 2 500 m² und“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

6. Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7 a eingefügt:

7 a Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

(1) Innerhalb von

1. Naturschutzgebieten und
2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind,

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. 4 Nr. 1 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der jeweils geltenden Fassung verboten.

(2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

1. ausschließlich mit Wirkstoffen, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische

b) _____ Es werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

- „3. *unverändert*
4. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von **mehr** als 2 500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und“.

c) *unverändert*

d) **wird gestrichen**

6. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Innerhalb von

1. *unverändert*
2. *unverändert*

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. **0/1** Nr. 1 **die Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln im Sinne **des Artikels** 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (**ABI. EU Nr. L 309 S. 71; 2010 Nr. L 161 S. 11**), **zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 198 S. 241)**, in der jeweils geltenden Fassung verboten.

(2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

1. **die** ausschließlich _____ Wirkstoffe **enthalten**, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind,

2. wenn diese auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,

soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht. ²Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ³Steht diese beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. ⁴Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Bewirtschafter diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Totalherbizid verboten.

(4) Weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.“

7. Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15 a eingefügt:

15 a Nach § 42 Abs. 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) ¹Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund

Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind **oder**

2. *unverändert*

soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht. ²Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ³Steht **die** beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit _____ Naturschutzrecht, **so** kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. ⁴Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

7. _____ § 42 _____ wird **wie folgt geändert**:

- a) Es wird der folgende neue Absatz **5** eingefügt:

„**(5)** ¹Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

1. der fortgesetzten Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 2 Satz 1,
2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne von § 24 Nr. 1,
3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne von § 24 Nr. 3,
4. von Vorschriften des § 25 a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid oder
5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutten von Wiesenlimikolen dienen,

die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewährt ist (erweiterter Erschwernisausgleich). ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Erschwernis auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. ³Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. ⁴Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,
2. über einem Schwellenwert liegende regional oder betrieblich bedingte Nachteile pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt werden,
3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachter-

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

1. der _____ Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 2 Satz 1,
2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne **des** § 24 **Abs. 2** Nr. 1,
3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne **des** § 24 **Abs. 2** Nr. 3,
4. *unverändert*
5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland **im Sinne des § 2 a Abs. 0/1** innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutten von Wiesenlimikolen dienen,

die _____ landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken **nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis** erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewährt ist (erweiterter Erschwernisausgleich). ²**Erweiterter Erschwernisausgleich wird nicht gewährt**, wenn die Erschwernis auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. ³Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz **6** gelten entsprechend. ⁴Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer _____ landwirtschaftlichen Nutzung **nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis** unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,
2. *unverändert*
3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

liche Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und

4. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Satz 1 im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, anzurechnen sind.“

4. *unverändert*

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. Die Nummer 16 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:

8. **§ 43** _____ wird wie folgt geändert:

- a) Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt neu gefasst:

- a) **In Absatz 2 werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:**

Es werden

- aaaa) nach Nummer 5 die folgenden neuen Nummern 5 a und 5 b eingefügt:

„5 a. entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 Grünland umbricht,

„6. *unverändert*

5 b. entgegen einem Verbot oder einer Maßgabe nach § 2 a Abs. 3 Satz 2 Grünland nach § 2 a Abs. 1 Satz 2 bearbeitet,“

7. *unverändert*

- a/1) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 8 bis 11.**

- bbbb) nach Nummer 9 die folgenden neuen Nummern 9 a und 9 b eingefügt:

- a/2) Nach der neuen Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:**

„9 a. entgegen § 25 a Pflanzenschutzmittel anwendet,

„12. *unverändert*

9 b. entgegen § 25 a Abs. 2 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht erstellt oder vorlegt“.

13. *unverändert*

- b) Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa und bbb werden die Dreifachbuchstaben bbb und ccc.

- b) **Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14.**

- c) **In Absatz 3 wird die Angabe „6 und 10“ durch die Angabe „8 und 14“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Artikel 1/1
Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2020 (Nds. GVBl. S.), erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 25 a, 31 Abs. 1, §§ 34, 35, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 9 bis 13 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

Artikel 1/2
Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2020 (Nds. GVBl. S.), erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme der §§ 2 a und 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 24 Abs. 1, §§ 25, 25 a und 31 Abs. 1, §§ 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 9 bis 13 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

Artikel 2 und 3 unverändert.

II Artikel 4
(Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

_ Artikel 2
Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2020 (Nds. GVBl. S.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

„²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme der §§ 2 a und 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 14 bis 25 a, 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 9 bis 13 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte „In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt.“ werden ersetzt durch die Worte

„Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 NAGBNatSchG“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:

„i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“,

Es wird ein neuer Artikel 5 eingefügt:

III Artikel 5
(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land
und Kommunen)

2. In **Anlage 6 Nr. 1** wird die **Verweisung** „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG“ durch die **Verweisung** „§ 24 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 NAGBNatSchG“ ersetzt.

_ Artikel 3
_Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes_

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Satz 1.
- b) An den neuen Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie erhalten für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4.888.000 Euro.“

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige **Wortlaut** wird Satz 1.
- b) **Es wird der** folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie erhalten, **soweit ihnen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden übertragen sind**, für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung ‚Der Niedersächsische Weg‘ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4 900 000 Euro.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

2. Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Artikel 8 enthalten)

Es wird ein neuer Artikel 6 eingefügt:

IV Artikel 6
(Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes)

_ Artikel 4
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. ²An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, besteht kein Gewässerrandstreifen. ³Satz 2 gilt nicht für die für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG prioritären Fließgewässer. ⁴Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung abweichend von Satz 1 und § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. ⁵Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. ⁶Das Verbot nach Satz 5 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG zulässig ist. ⁷Satz 5 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. ⁸§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.“

„(1) ¹Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. ²An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind **und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind**, besteht kein Gewässerrandstreifen. ³Satz 2 gilt nicht für _____ Fließgewässer **nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV)**. ⁴Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und **an Gewässern dritter Ordnung abweichend von Satz 1** eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. ^{4/1}**Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und nach Absatz 1 Satz 1 betroffenen landwirtschaftlichen Fläche drei vom Hundert oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt.** ^{4/2}Die Verordnung kann bei der Festlegung der Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenzieren sowie vorsehen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Flächen im Gewässerrandstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünzte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen haben. ^{4/3}Satz 4 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

OGewV. ^{4/4}In Naturschutzgebieten und nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebieten darf die Verordnung eine geringere Breite der Gewässerrandstreifen nur auf Futterbauflächen festlegen. ⁵Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. ⁶Das Verbot nach Satz 5 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 **des Pflanzenschutzgesetzes** zulässig ist. ⁷Satz 5 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. ⁸§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln“ durch die Worte „Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln“ durch die Worte „Errichtung _____ baulicher Anlagen“ ersetzt.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

2. *unverändert*

a) In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Ausgleich“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Anordnungen“ die Worte „Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 und“ und nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

3. In § 129 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

3. **Dem** § 129 Abs. 1 wird **der** folgende_ Satz 3 angefügt:

„§ 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bleibt unberührt.“

„³§ 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bleibt unberührt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Es wird ein neuer Artikel 7 eingefügt:

V Artikel 7
(Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

1. Am Ende von Nummer 58 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 59 angefügt:

„59. Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 NWG und Entscheidung über Befreiungen nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 NWG, § 38 Abs. 5 WHG.“

Es wird ein neuer Artikel 8 eingefügt:

VI Artikel 8
(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung)

1. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE)“ tragen die Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser-, Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion zu fördern. Darüber hinaus hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

_Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S 370), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende **der** Nummer 58 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 59 angefügt:

„59. **die** Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 NWG und **die** Entscheidung über Befreiungen nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 NWG **in Verbindung mit** § 38 Abs. 5 WHG.“

_ Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S 88), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den **Niedersächsischen** Landesforsten (LÖWE)“ **trägt die Anstalt Niedersächsische** Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die _____ Schutzfunktionen des Waldes **gem. § 1 Nr. 1 Buchst. b** sowie die Erholungsfunktion zu fördern. ³**Insbesondere** hat die Anstalt Niedersächsi-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

1. einen angemessenen Baumbestand zu erhalten und die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten,
2. die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten,
3. der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Hierfür
 - a) soll der Anteil der Laubbaumarten unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 Prozent erhöht werden,
 - b) sollen Reinbestände auf die natürlichen Waldgesellschaften beschränkt werden,
 - c) soll der Anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald von momentan 25 Prozent weiterentwickelt werden. Langfristiges Ziel ist es, dass Bestandsphasen über 160 Jahre einen Anteil von 10 Prozent erreichen,
 - d) soll grundsätzlich auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
 - e) soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe mit durchschnittlich auf die Gesamtfläche bezogen von mindestens 40 m³/ha vorgehalten werden und

sche Landesforsten einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten **sowie** die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten. **4Der Schutzfunktion** des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. **5**Hierfür

_____ (jetzt in Satz 3)

_____ (jetzt in Satz 3)

_____ (jetzt in Satz 4)

1. soll der **Flächen**anteil der Laubbaumarten im **Landeswald** unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf **65 vom Hundert** erhöht werden,
2. sollen Reinbestände auf die natürlich **vorkommenden** Waldgesellschaften beschränkt werden,
3. soll der **Flächen**anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald **über 25 vom Hundert hinaus** weiterentwickelt werden, _____ (jetzt in Nummer 4)
4. **sollen** Bestandsphasen **mit Bäumen** über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 **vom Hundert** erreichen,
5. soll _____ auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
6. soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe **von** durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche **der Anstalt Niedersächsische Landesforsten** bezogen mindestens 40 **Kubikmeter je Hektar** vorgehalten werden und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- f) soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.“

2. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Waldbauliche Förderung

¹Im Rahmen der waldbaulichen Förderung werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten gefördert. ²Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. ³Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen.“

Der bisherige Artikel 5 wird zu Artikel 9.

7. unverändert

2. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Waldbauliche Förderung

„¹Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen in der forstwirtschaftlichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ sowie gewährte Beihilfen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Landes sollen nur für standortgerechte, europäische Baumarten **gewährt werden. ²Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung zu **Satz 1** gelangt, kann das zuständige Ministerium in den Richtlinien zur Gewährung der Beihilfen Ausnahmen definieren. ³Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen.“**

**Artikel 7
Neubekanntmachung**

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 8
Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.